

Satzung

Fußballclub Dänschendorf a. F. von 1958 e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	2
§ 4 Vereinsämter	3
B. Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsarten	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte Mitglieder	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Beitrag.....	4
§ 10 Umlagen.....	4
§ 11 Ende der Mitgliedschaft.....	4-5
§ 12 Ehrungen	5
C. Organe des Vereins	5
§ 13 Vereinsorgane	5
§ 14 Mitgliederversammlung.....	6-7
§ 15 Vorstand.....	7
§ 16 Vorstandssitzungen	7-8
§ 17 Geschäftsbereich	8
§ 18 Kassenwart/-in	8
§ 19 Schriftführer/-in	8
§ 20 Kassenprüfer/-innen	8
D. Schlussbestimmungen	8
§ 21 Haftpflicht	8
§ 22 Auflösungsbestimmungen.....	8-9
§ 23 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte.....	9-10
§ 24 Inkrafttreten der Satzung.....	10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Fußballclub Dänschendorf auf Fehmarn von 1958 e.V.". Er hat seinen Sitz in Dänschendorf / Stadt Fehmarn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Holstein unter VR 476 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Ostholstein, im Landessportverband Schleswig-Holstein und der zuständigen Landesfachverbände Schleswig-Holsteins und wird diese Mitgliedschaft behalten. Die vom Deutschen Fußballbund (DFB) im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe sind für die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes e. V. (SHFV e. V.) und deren Mitglieder verbindlich.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereithaltung von Sportgeräten, das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen der angebotenen Sportarten, der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz und der Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und -leitern verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteilos, religiös und ideologisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
- (6) Bei Verwirklichung des Vereinszwecks streben die Mitglieder den nachhaltigen Schutz unserer Umwelt an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstands kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können entgeltlich beschäftigte hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden. § 2 (3) ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Kindern (bis einschließlich 13. Lebensjahr)
 - b) Jugendlichen (14. bis 17. Lebensjahr)
 - c) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 - d) fördernden Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter der Voraussetzung des § 12.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- (2) Juristische Personen können nur förderndes Mitglied ohne Stimmrecht werden (§ 5 (1) d).
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und den getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht jedoch das Recht, die Sportanlagen zu nutzen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und fördernden Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (3) Kinder und Jugendliche als Mitglieder sind nicht in Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen zu befreien.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf oder in den Sportanlagen. Die Platz und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10.

§ 9 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben. Dabei obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, Beiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Umlagen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist,

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten nach Beschluss des Vorstandes. Dies sind vor allem grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines,
 - d) durch Tod eines Mitgliedes.
- (2) Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zu erklären. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 12 Ehrungen

- (1) Ehrungen werden gesondert durch eine Ehrenordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
- (2) Änderungen der Ehrenordnung obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Erweiterter Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dies geschieht mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch Veröffentlichung im „Fehmarnschen Tageblatt“ und durch Aushang im Vereinslokal.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Ihr liegt eine Tagesordnung zu Grunde, die mindestens folgende Punkte enthält:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassenwartes über das vergangene Rechnungsjahr und
 - c) Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung des Kassenberichts
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Bericht der Sparten
 - f) Wahlen
 - g) Ehrungen
 - h) Verschiedenes
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernde Mitglieder.
- (8) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich anwesenden Mitgliedern gewährt werden.
- (10) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

- (11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ein bestellter Notar hat diese Abstimmung zu überwachen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. oder 2. Vorsitzende berechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart/-in, Schriftführer/-in, und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von bis zu drei Beisitzer/-in.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern (Spartenleitern).
- (4) Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstands erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung ist auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern geheim durchzuführen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus gewählt:
- a) in den Jahren mit ungeraden Endziffern:
die/der 1. Vorsitzende, die/der Kassenwart/-in, die/der 1. Beisitzer/-in
 - b) in den Jahren mit geraden Endziffern:
die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/-in, die/der 2. Beisitzer/-in und die/der 3. Beisitzer/-in.

Die Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch als Nachfolger einzusetzen. Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel von Neuwahlen einzuberufen.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf; er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dieses Gremiums dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf durch Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 Geschäftsbereich

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden Vertreten und zwar ein jeder für sich.

§ 18 Kassenwart/-in

- (1) Die/der Kassenwart/-in ist für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel sowie die ordnungsgemäße Buchführung zuständig und verantwortlich.
- (2) Die/der Kassenwart/-in hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer/-in

- (1) Die/der Schriftführer/-in protokolliert die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
- (2) Protokolle muss sie/er gemeinsam mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 20 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern/2 Kassenprüferinnen. Diese geben dem geschäftsführenden Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Wiederwahl nicht gestattet.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

Der Verein haftet für alle Mitglieder durch die mit dem Versicherungsbüro beim Landessportverband eingegangenen Versicherungen. Für alle übrigen Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösungsbestimmungen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

fällt das Vermögen an die Stadt Fehmarn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet, steuerbegünstigt i. S. d. AO, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst die Finanzbehörde zu hören.

§ 23 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportverbandes und des Kreissportverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die

Satzung des FC Dänschendorf von 1958 e.V.

Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten berichten. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch schriftlich ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäße Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 12.10.2015 in Dänschendorf auf Fehmarn beschlossen und tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 25.04.2003

23769 Dänschendorf auf Fehmarn, den 11.03.2016

unterzeichnet von

gez. Andreas Wiese
1. Vorsitzender

gez. Jörg Wiese
2. Vorsitzender